

# Allgemeiner Preis für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.01.2020

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH



Stadtwerke Straubing

A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:	Ziffer des Vortrautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung - Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzsteuer)
--	---	--	---------------------------------------

<b>A. Für Kunden ohne Leistungsmessung.</b>			
<b>Verbrauchspreise</b> (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis)			
- ohne Schwachlastregelung	3.1 + 3.2.1	24,50 ct/kWh	29,16 ct/kWh
- mit Schwachlastregelung: Hochtarif (HT) Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif	3.1 + 3.2.1 3.5	26,40 ct/kWh 19,90 ct/kWh	31,42 ct/kWh 23,68 ct/kWh
<b>Leistungspreis</b> fester Anteil je Kundenanlage	3.2.1	64,80 €/Jahr	77,11 €/Jahr
<b>Verrechnungspreise</b>	3.4	siehe Ziffer C	siehe Ziffer C

<b>B. Durchschnittspreisbegrenzung</b>			
<b>Höchstpreis</b> in der Hochtarifzeit (HT) in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlastzeit	3.3 3.3	35,90 ct/kWh 19,90 ct/kWh	42,72 ct/kWh 23,68 ct/kWh
<b>Verrechnungspreise</b>	3.4	siehe Ziffer C	siehe Ziffer C

<b>C. Verrechnungspreise</b>			
Zähler ohne Leistungsmessung			
- Wechselstromzähler	3.4	15,33 €/Jahr	18,24 €/Jahr
- Drehstromzähler	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- moderne Messeinrichtungen	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- Entgelt für Tarifschaltung	3.4	22,05 €/Jahr	26,24 €/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung	3.4	84,70 €/Jahr	100,79 €/Jahr
Stromwandlersatz	3.4	33,75 €/Jahr	40,16 €/Jahr

Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages. Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober.	Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgaben gem. § 2 KAV -an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh -an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh -bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).
<b>Abgaben und Steuern</b> Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtigt.	Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

## Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach §2 Abs. 3 StromGVV

Für Kunden ohne Leistungsmessung nach Ziffer A.1.		
ohne Schwachlastregelung (Eintariffmessung)	mit Schwachlastregelung (Zweitartfmesung)	
	Hochtarifzeit	Niedertarifzeit
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	31,420 ct/kWh	23,680 ct/kWh
Fester Leistungspreis pro Jahr	77,11 €/Jahr	
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	56,89 €/Jahr	

### Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	24,500 ct/kWh	26,400 ct/kWh	19,900 ct/kWh
Fester Leistungspreis pro Jahr	64,80 €/Jahr		64,80 €/Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	25,76 €/Jahr		47,81 €/Jahr

### In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner)	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	0,610 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,756 ct/kWh	6,756 ct/kWh	6,756 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,226 ct/kWh	0,226 ct/kWh	0,226 ct/kWh
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,358 ct/kWh	0,358 ct/kWh	0,358 ct/kWh
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,007 ct/kWh	0,007 ct/kWh	0,007 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	5,980 ct/kWh	5,980 ct/kWh	5,980 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis	33,82 €/Jahr		33,82 €/Jahr
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,80 €/Jahr		26,30 €/Jahr
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>17,383 ct/kWh</b>	<b>17,383 ct/kWh</b>	<b>16,403 ct/kWh</b>

### Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand, Kundenservice):

am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	7,117 ct/kWh	9,017 ct/kWh	3,497 ct/kWh
am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Verrechnungspreis	44,94 €/Jahr		52,49 €/Jahr

### Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

<b>Stromsteuer</b>	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
<b>Konzessionsabgabe (KA)</b>	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gemäß Preisblatt
<b>EEG-Umlage</b>	Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>KWK-Umlage</b>	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>§19 StromNEV-Umlage</b>	Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>§ 17 f EnWG Offshore-Netzumlage</b>	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab und ab 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten</b>	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter [www.stadtwerke-straubing-netz.de](http://www.stadtwerke-straubing-netz.de).

**Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH, Sedanstraße 10, 94315 Straubing**

Mail: [vertrieb@stadtwerke-straubing.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-straubing.de) – Internet: [www.stadtwerke-straubing.de](http://www.stadtwerke-straubing.de)